

Richtlinie zur Finanzierung der Geschäftsführung der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vertretenen Fraktionen -Fraktionsfinanzierungsrichtlinie –

BV0050/2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHV) vom 26.06.2002 (GVBl. II/02, [Nr. 19], S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.06.2010, (GVBl. II/10, [Nr. 37]) in ihrer Sitzung am 20.05.2015 folgende Richtlinie zur Finanzierung der Geschäftsführung der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vertretenen Fraktionen – Fraktionsfinanzierungsrichtlinie – beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für die in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vertretenen Fraktionen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Fraktionen leisten in erster Linie in der Informations-, Vorbereitungs- und Abstimmungsphase einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Aufgabenerledigung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf.
- (2) Sie haben zu Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf finanzielle Zuwendungen aus dem kommunalen Haushalt.
- (3) Die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen ist eine Ermessensentscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.
- (4) Die Zuwendungen werden nur zur Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktion, d. h. Erleichterung der Zusammenarbeit in der Vertretung, gewährt (Zweckbindung). Sie können in Form von Sachleistungen und in Geld abgedeckt werden.
- (5) Zuwendungsfähig ist nur die tatsächlich geleistete oder konkret beabsichtigte Aufwendung der Fraktion (keine fiktiven Beträge).
- (6) Die Fraktionszuschüsse dienen keinem Ersatz von Aufwendungen, die einzelnen Mitgliedern der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung).
- (7) Eine Verwendung für Zwecke der Parteienfinanzierung ist unzulässig.

§ 3 **Zweck des Zuschusses**

- (1) Die Zuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln können für folgende Zwecke erbracht werden:
1. Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung, wie wiederkehrende Ausgaben zum Beispiel für Wartung der Büromaschinen, Portokosten, Fernsprechggebühren, Papier und sonstiges Verbrauchsmaterial etc.
 2. Beschaffung einer Grundausrüstung an Literatur und Zeitschriften, wenn die Inanspruchnahme der verwaltungs-eigenen Bibliothek nicht ausreichend ist.
 3. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten, jedoch keine unzulässige Parteienfinanzierung.
 4. Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Stadtverordnetenversammlung anstehen. (Informationsreisen) Hierbei handelt es sich nicht um Dienstreisen i.S.d. § 9 der Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf, die von der Genehmigung des Vorsitzenden der SVV und des Bürgermeisters der Stadt Hennigsdorf abhängig sind. Die Reisekostenvergütung ist nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu bemessen.
 5. Bewirtung von Gästen und Zuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt, die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf gegeben ist, ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht (kein abstraktes Gutachten) und eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist.
 6. Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundiger Einwohner durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktionen beziehen.
 7. Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen (einschließlich Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten. Hierbei hat die Fraktion besonders auf die Abgrenzung einer zulässigen Öffentlichkeitsarbeit von einer unzulässigen Wahlwerbung für die sie tragende Partei zu achten.
- (2) Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus kommunalen Haushaltsmitteln z. B. für:
- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen Geschenke, Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernsprechggebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen, da hierfür den Fraktionsvorsitzenden bereits eine erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt wird
 - Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende

- Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen)
- Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen, da ein konkreter Bezug zu den Fraktionsarbeiten fehlt
- Spenden

§ 4 Besonderheiten

- (1) Die Stadt Hennigsdorf stellt den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen die Räume für die Fraktionsgeschäftsstelle und für die dauernde oder bedarfsweise Durchführung von Fraktionssitzungen sowie die Grundausrüstung (Büromöbel, Einrichtung) unentgeltlich als einmalige Sachleistung zur Verfügung. Diese Räume befinden sich im Dienstgebäude der Verwaltung. Sie unterliegen der Hausordnung der Stadtverwaltung Hennigsdorf in der aktuell gültigen Fassung.
- (2) Alle mit der Unterhaltung der Räume entstehenden Nebenkosten, wie Heizung, Strom, Wasser, Reinigung, Instandhaltung sind für die Fraktionen kostenfrei.

§ 5 Höhe des Zuschusses

- (1) Die Zuwendung besteht aus einem Betrag pro Stadtverordneten (Kopfbetrag) im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze.
- (2) Es gilt, sofern die Haushaltssatzung nichts anderes vorsieht, folgende Bemessungsgrundlage:
 - Der Kopfbetrag pro Stadtverordneten und Jahr beträgt 50 €.
- (3) Gem. § 2 (3) dieser Richtlinie sind die Zuwendungen unter strenger Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung den erforderlichen Bedarfen und zulässigen Zwecken jährlich, je nach finanzieller Leistungsfähigkeit der Kommune, anzupassen.

§ 6 Gewährung des Zuschusses

- (1) Die Zuwendung wird jährlich gewährt.
- (2) Die Inanspruchnahme der Mittel durch die Fraktion kann nach beschlossener Haushaltssatzung, jedoch nicht vor dem 01.01. des Jahres, für das der Haushaltsansatz gilt, erfolgen.
- (3) Über die Verwendung der Zuschüsse ist von den Fraktionen ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der dem Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf spätestens am 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen ist. (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis i. S. d. § 13 (5) der GemHV soll summarisch die wesentlichen Ausgabearten:
 - Bürokosten
 - Reisekosten
 - Kosten für Fachliteratur

- Öffentlichkeitsarbeit
 - Fortbildung der Stadtverordneten
- mit den darauf entfallenen Beträgen darstellen.

Weiterhin ist eine Versicherung des Fraktionsvorsitzenden erforderlich, dass die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß d. h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion (s. § 3 Zweck des Zuschusses) verwendet worden sind.

- (4) Die Nachweise unterliegen der örtlichen Prüfung durch den Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf die nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückfordern oder mit künftigen Zuwendungen verrechnen. Politische Entscheidungen der Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben sind nicht Gegenstand der Prüfung.

§ 7 **Inkrafttreten**

- (1) Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Finanzierung der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vertretenen Fraktionen BV0174/2003 außer Kraft.

Hennigsdorf, den 21.05.2015

Schulz
Bürgermeister